

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Erster Beigeord. Dr. Andriske	29.03.2004	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	30.03.2004	

nichtöffentliche Sitzung

Betrifft:

Erlass einer neuen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Nach der derzeit gültigen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.07.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2000, dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- am Sonntag, der dem 1. Mai eines Jahres am nächsten gelegen ist, und
- am 1. Sonntag im September eines jeden Jahres.

Das sind die Sonntage anlässlich des jeweiligen City-Festivals „Gladbeck feiert...“ im Frühjahr und des „Appeltatenfestes“ im Spätsommer.

Nach der geltenden Rechtslage müsste der verkaufsoffene Sonntag in diesem Jahr anlässlich des City-Festivals „Gladbeck feiert...“ am 2. Mai stattfinden. Da jedoch der 1. Mai auf den vorhergehenden Samstag fällt, an dem alle Geschäfte geschlossen bleiben müssen, macht das Stadtfest an diesem Wochenende keinen Sinn.

Im kommenden Jahr 2005 fällt der 1. Mai sogar direkt auf den Sonntag.

Aus überzeugenden Gründen hat die Werbegemeinschaft Gladbeck e.V. in Abstimmung mit dem Einzelhandelsverband eine Änderung der derzeit geltenden Verordnung in der Form beantragt,

- dass der verkaufsoffene Sonntag grundsätzlich am Wochenende nach dem 1. Mai stattfindet, jedoch mit der Ausnahme, dass, wenn der 1. Mai auf einen Montag oder Dienstag fällt, der verkaufsoffene Sonntag am Wochenende vor dem 1. Mai stattfindet.

Die Regelung zum verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Appeltatenfestes“ soll nicht geändert werden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Den Sozialpartnern und Kirchen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, liegen diese als Anlagen 1 – 3 der Vorlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom _____

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22 vom 04.06.2003 S. 744) und des § 1 in Verbindung mit Nr. 4.6.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NRW 2000 S. 54 /SGV.NRW 281) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom _____ verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a) Am Sonntag des Wochenendes nach dem 1. Mai eines jeden Jahres; jedoch mit der Ausnahme, dass, wenn der 1. Mai auf einen Montag oder Dienstag fällt, am Sonntag des Wochenendes vor dem 1. Mai.
- b) am 1. Sonntag im September eines jeden Jahres.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juli 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2000, ausser Kraft.

Gladbeck, _____

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: